

# RS UVS Kärnten 2003/05/15 KUVS- 1894/6/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.2003

## Rechtssatz

Begeht der Berufungswerber eine Verwaltungsübertretung gem § 7 Abs 1 StVO, so kann von einem Milderungsgrund, weil die Tat schon vor längerer Zeit begangen worden sei und seither ein Wohlverhalten des Berufungswerbers vorliegt, nicht gesprochen werden, da ein Zeitraum von 1 ½ Jahren nach der Straftat noch kein längeres Wohlverhalten darstellt. Ebenso vermag es keinen Milderungsgrund darstellen, wenn die Tat aus Fahrlässigkeit, Unbesonnenheit bzw durch eine besonders verlockende Gelegenheit begangen worden ist.

## Schlagworte

Milderungsgründe, Wohlverhalten, Wohlverhalten über längere Zeit, Fahrlässigkeit Unbesonnenheit, verlockende Gelegenheit, Strafzumessungsgründe, Ermahnung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)